

15.10.2013

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur Beschlussempfehlung Drucksache 16/4167 des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 16/2432 - Neudruck)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der VN Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Das für Schule zuständige Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz NRW und auf die Ausnahmeentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

§ 3

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

Datum des Originals: 15.10.2013/Ausgegeben: 15.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1,2 KonnexAG auf der Grundlage der in der Untersuchung ermittelten Kosten durch eine Kostenausgleichsregelung den Ersatz der

- a) durch Übertragung neuer Aufgaben oder
- b) durch Veränderung bestehender Aufgaben

für den kommunalen Aufgabenträger entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch durch Gesetz erfolgen.

(3) Eine solche unter Berücksichtigung der Untersuchung nach Abs. 1 zu erstellende Kostenausgleichsregelung hat rückwirkend auf die entstandenen durchschnittlichen Kosten eines bestimmten Zeitraumes, der nicht mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen darf, abzustellen. Zur Ermittlung der Kosten kann auf Durchschnittsbetrachtungen repräsentativer Kommunen abgestellt werden, wenn die Auswahl der Kommunen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt; ebenso kann die Erhebung und Ermittlung der Kosten durch einen geeigneten sachkundigen Dritten erfolgen, wenn die Auswahl des Dritten nach Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt. In die Rechtsverordnung sind auch der Verteilschlüssel und Regelungen zum Verfahren der Kostenermittlung aufzunehmen.“

Begründung:

Zu § 1 Satz 1:

Abweichend vom Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Gesetz nicht bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das neue Datum folgt dem Grundsatz, dass Änderungen des Schulgesetzes in der Regel zu Beginn eines Schuljahres in Kraft treten. Dies gibt Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden die Gelegenheit, sich mit den neuen gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen.

Artikel 2 gewährleistet unverändert, dass die Schulaufsichtsbehörde in den dort (Absatz 1 Nummer 1) genannten Fällen den Eltern der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Zustimmung des Schulträgers eine allgemeine Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung vorschlägt. Dies geschieht im Anschluss an die Anmeldeverfahren für die Eingangsklassen der Grundschule (Herbst 2013) und der weiterführenden Schulen (Februar/März 2014).

Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ endet am 31. Juli 2014. Integrative Lerngruppen werden ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr neu gebildet.

Zu § 3:

Zusätzlich zu dem in Artikel 4 § 2 festgeschriebenen Bericht, der bis zum 31.12.2018 vorzulegen ist, soll das für Schule zuständige Ministerium in einer gesonderten Untersuchung bis zum 31.01.2014 ermitteln, ob und gegebenenfalls welche finanziellen

Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

Hierzu kann das zuständige Ministerium einen Gutachter beauftragen, der gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden soll. Die Kosten für ein solches Gutachten sind durch das zuständige Ministerium zu tragen. Dieses Gutachten soll in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände beraten und ausgewertet werden. Ziel der Arbeitsgruppe soll es sein, die bisherigen unterschiedlichen Rechtsansichten der Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Konnexität auch vor dem Hintergrund des Gutachtens neu zu beraten und zu einer einvernehmlichen Meinung zu gelangen.

Liegen die Voraussetzung der §§ 1 und 2 KonnexAG vor, ist eine entsprechende Kostenausgleichsregelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erarbeiten und dem Landtag zur Zustimmung vor Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.“

Norbert Römer
Marc Herter
Eva-Maria Voigt-Küppers

Reiner Priggen
Sigrid Beer

Renate Hendricks
und Fraktion

und Fraktion